

Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen von Übungsleitenden und Trainerinnen und Trainern im Sport

kurz: Richtlinie Qualifizierungsoffensive im Sport

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Durch die Zuwendungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sollen die Erstausbildung und weitere Qualifikationen von Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern sowie Schieds- und Wettkampfrichterinnen und -richtern gestärkt werden.

Die Neugewinnung dieser ehrenamtlichen Kräfte ist eine große Herausforderung für die Vereine, um insbesondere den Nachwuchs gezielt aufzubauen und die sportlichen Talente von Kindern und Jugendlichen qualitativ und quantitativ zu fördern. Die Bewegungs- und Sportförderung insbesondere für Kinder und Jugendliche vom Breitensport bis zum Leistungssport sind das Ziel dieser Richtlinie.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung stehen geschlossen hinter der Olympia/Paralympics-Bewerbung Deutschlands und der Bewerbung Kiels für die Austragung der Segelwettkämpfe und weiterer Sportarten. Danach ist die Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer und Paralympischer Sommerspiele eine gemeinsame, nationale Aufgabe mit dem Ziel, Mehrwerte für eine langfristige Stärkung des Spitzens-, Vereins-, Schul- und Freizeitsports zu schaffen. Daran anknüpfend sollen mit dieser Richtlinie nachhaltige Impulse für die Sportentwicklung in Schleswig-Holstein gesetzt werden. Daher soll den am Erwerb einer Qualifizierung Interessierten eine kostenfreie Aus- und/oder Fortbildung ermöglicht werden, um dadurch die Zahl der Ausgebildeten deutlich zu erhöhen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport gewährt zu diesen Zwecken Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 Landeshaushaltssordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Förderungen (z.B. Bundesmittel, EU-Mittel, Stiftungen, Fachverbandsmittel) zu gewähren.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben in Schleswig-Holstein stattfindet, vollständig geplant ist und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen ohne Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der

Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität einzusetzen. Wo immer möglich, sind Ausbildungsanteile für paralympischen Sport vorzusehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Maßnahmen zum Erwerb und zur Verlängerung von

- Vorstufen- und Fachqualifizierungen (im Fachsport sowie für bestimmte Zielgruppen),
- Basisqualifizierungen (Grundkurse: im Fachsport sowie sportartübergreifend),
- sowie C-Lizenzausbildungen für DOSB-Trainerinnen und -trainer oder DOSB-Übungsleiterinnen und Übungsleitern (im Fachsport sowie sportartübergreifend)

gemäß den vom Deutschen Olympischen Sportbund gestellten bundesweit gültigen Vorgaben.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige schleswig-holsteinische Stadt- und Kreissportbünde sowie Sportfachverbände und der Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV). Kooperationen der oben genannten Verbände sind möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Ausbildungsmaßnahmen müssen sechs Monate nach Erhalt der Zuwendung abgeschlossen sein.

Die Teilnehmenden müssen ihre erworbene Qualifizierung für einen Verein mit Sitz in Schleswig-Holstein ausüben.

Die Mindestfördersumme beträgt 1.000,00 Euro pro Antrag. Soweit möglich, sind mehrere Maßnahmen, die in dem Zeitraum Januar 2026 bis Mai 2027 anfallen, in einem Antrag zusammenzufassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Finanzierungsart ist die Festbetragfinanzierung. Die Höhe richtet sich nach der für die jeweilige Art der Qualifikation bisher üblichen Pauschale (siehe auch Ziffer 4 des Antragsformulars) des antragstellenden Verbandes.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

Die antragstellenden Verbände müssen gewährleisten, dass die jeweiligen Qualifikationsmaßnahmen für die Teilnehmenden kostenfrei sind. Ausgenommen sind deren Reisekosten, wenn sie nicht bereits Bestandteil der Kostenpauschale sind. Der Eigenanteil der Antragstellenden beläuft sich mindestens auf die Höhe der Kosten des Marketings und der Verwaltung.

7. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind für das Haushaltsjahr 2026 bis zum 30. September 2026 über das Landesportal Schleswig-Holstein unter dem Thema Sport / Qualifizierungsoffensive in digitaler Form zu stellen.

Die Erleichterungen gem. Anlage 3 zu Nr. 13.1 VV zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte finden Anwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

8. Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinie treten am 1. Februar 2026 in Kraft. Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.